

## **Rechtsverordnung**

über die

### **Unterschutzstellung der Denkmalzone "Steingasse"**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. 2005 S. 387) wird im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz – als untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

#### **§1**

##### **Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau i. d. Pfalz, Gemarkung Godramstein wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 DSchPflG (kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder) unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Steingasse".

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Godramstein die Grundstücke Flurst. Nrn. 66/3, 116 und Teilflächen der Grundstücke Flurst. Nrn. 66, 353, 354, 67, 68, 68/2, 70/3, 72, 74/2, 74/3, 74, 76, 78, 117, 119/1, 122, 125, 126, 127, 128, 117/1, 9/4.

Die Denkmalzone besteht damit aus den Vorderhäusern der Anwesen Godramsteiner Hauptstraße 108/ 110, 109, 111, Steingasse 1-15 und 2-14 sowie Plöckgasse 1 im Wechsel mit den jeweiligen Hofflächen und dem dazugehörigen Straßenraum.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone "Steingasse" kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Der südliche Abschnitt der Steingasse von der Ausmündung aus der Hauptstraße bis zum Abzweig der Plöckgasse zeichnet sich durch eine historisch intakte, bäuerlich geprägte Baustruktur aus. Ein Vergleich mit dem Zustand zur Zeit der bayerischen Landvermessung in der ersten Hälfte des 19. Jhdts belegt für die Vorderzonen der einzelnen Hofstellen einen nur geringen Veränderungsgrad. Die straßenseitige, fast ausschließlich von ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern gebildete Bebauung der Anwesen Hauptstraße 108/110, 109, 111, Steingasse 1-15 u. 2-14 sowie Plöckgasse 1 addiert sich zu einem geschlossenen Straßenbild bei gleichzeitigem Wechsel der Einzelformen, Baukörperstellungen und Bauweisen, wodurch eine „malerische“ Gesamtwirkung entsteht.

Die Geschlossenheit des Straßenbildes ergibt sich aus der Durchgängigkeit der bäuerlichen Gebäudenutzung und der daraus entstehenden Baustruktur des Wechsels aus meist zweigeschossigem Vorderhaus und (teilweise überbauter) Hoffläche. Sie wird durch die Topographie des ansteigenden, leicht gekrümmten Straßenverlaufs und die „nach unten abriegelnde“ Wirkung der gegenüber der Straßeneinmündung gelegenen Vorderhäuser Hauptstraße 108 und 110 noch erhöht.

Der kennzeichnende Hausbestand reicht von der (späten) Barockzeit (Steingasse 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13 u. a.) über Klassizismus (Hauptstraße 108/110, 109, Steingasse 1, 5, 14, Nebengebäude von Steingasse 15) und Gründerzeit (Steingasse 15) bis in die Zwischenkriegszeit (Hauptstraße 111). Die im Kern auf das 18. Jhd zurückgehende reformierte Kirche (Steingasse 7) ist in einem Wohnhausumbau des 19. Jhdts aufgegangen. Nachkriegszeitliche Störungen sind nicht vorhanden.

Vorherrschend ist die Giebelständigkeit, wobei die vereinzelt auftretende Traufstellung bis in das 18. Jhd zurückverfolgt werden kann (Steingasse 6). Putzbauten stehen im Wechsel zu Fachwerkbauten auf Steinstöcken (Steingasse 9 [sp. 18. Jhd] und Steingasse 13 [fr. 18. Jhd]). Dazu tritt mit Steingasse 15 ein (Sicht-)Ziegelbau der Zeit um 1900.

Neben der räumlichen Gesamtwirkung steht die Qualität einiger, teils bezeichneter Einzelformen (Fasadengliederungen von Steingasse 1, 6 u. 10, Tür- und Fenster-rahmungen von Steingasse 1, 2, 4 u. 10, Reste der Portaleinfassung von Steingasse 7 [ehem. Kirche] mit Bez. 1739, Torpfosten von Steingasse 10 mit Bez. 1786, Durchfahrtsbogen von Hauptstraße 108 u. 110 mit Bez. 1824 u. 1822, bei Nr. 108 mit erhaltenem Tor, Hoftor von Steingasse 15 u. a.).

(2) Die Denkmalzone "Steingasse" ist damit gemäß § 3 Abs. 1 DSchPflG Zeugnis des handwerklichen Wirkens, nachrangig des künstlerischen Schaffens sowie kennzeichnendes Merkmal des Godramsteiner Altdorfes.

Als kennzeichnendes Straßenbild ist sie Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen, nachrangig künstlerischen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse.

#### § 4

#### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 30. April 2007

Die Stadtverwaltung

–Untere Denkmalschutzbehörde–

Dr. Christof Wolff  
Oberbürgermeister